Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in das Armenhaus aufzunehmen "! Gegen diesen Entscheid, der, wie in T. üblich, von der ganzen Gemeindeversammlung (!), nicht von der Armenkommission allein ausging, wurde von einem Bürger von T. bei der Regierung rekurriert und unter anderm ausgesführt: das Gemeindearmenhaus entspreche den Anforderungen einer richtigen Verpflegung nicht, es befinde sich dort keine Waisenmutter; das ganze Haushaltungswesen besorge der Armenvater, der dem Schnapsgenuß huldige und als leidenschaftlicher Alkoholiker in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden sollte... Die Gemeinde antwortete ziemlich summarisch, wenn die Gemeinde alle schwächlichen Kinder in Anstalten versorgen sollte, würde sie ruiniert. Eine Kommission sei mit der Reorganisation des Armenwesen beauftragt.

Der Kleine Kat betont in seinen Erwägungen, daß er schon in einem frühern Fall die Unterbringung eines schwächlichen Kindes im Armenhaus als mit den Vorschriften der Armenordnung nicht vereindar bezeichnet und eine angemessene Anstaltsversorgung als Pflicht der Gemeinde erklärt habe. (Interpretation von Art. 1 der bündner. Armensordnung: "Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß solche Bürger, welche außer Fall sind, sich und den Ihrigen den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, auf angemessene Weise unterstützt werden".) Das "Anmessen" der Unterstützungen an den einzelnen Fall wird nun eben von vielen nicht mit dem gleichen Maßstade besorgt, wie der Kleine Kat es angemessen haben will; dort die Elle, hier der Meter.

Im vorliegenden Fall erachtete es die Regierung als "absolut zweckwidrig" (eine zeitzgemäße Übersetzung von "angemessen"), daß ein trankes Kind bei solchen Verhältnissen in diesem Armenhaus versorgt werde und versügte: da das Kind epileptisch ist, so kann nur die Unterbringung in einer entsprechenden Unstalt als angemessen bezeichnet und erklärt werden und ist die Gemeinde T. pflichtig, das Kind im Sinne dieser Erwägungen zu versorgen und betreffend allfälliger Verschuldung der Eltern Untersuchung einzuleiten. — Und wenn nicht rekuriert worden wäre? . . .

Es wäre an der Zeit, wenn Bünden, sei's durch Spezialgeset, sei's vorläufig durch zeitweilige Inspektionen, der Frage der Armenhausversorgung etwas näher treten würde. Man würde über die Internierungsgründe, über die Internierung selbst allerlei ersfahren, was nicht sein sollte. Hoffentlich macht sich die Regierung bald an die Arbeit; denn die im Gesetz als Aufsichtsbehörden bezeichneten Kreisarmenkommissionen existieren sozusagen nur auf dem Papier. Ihr Pflichtens und Kompetenzenkreis sollte nach oben und nach unten besservagent werden.

Bürich. Bauma. In Nummer 3 des ersten Jahrgangs dieser Zeitschrift teilten wir mit, daß die hiesige Gemeinde die Errichtung eines Armenhauses beschlossen und zu diesem Behuf eine passende Liegenschaft angekauft habe.

Bielleicht interessiert es den einen und andern der Leser, zu vernehmen, daß das gesplante Werk zur Ausführung gelangt ist und guten Erfolg verspricht.

Während des letzten Winters beherbergte das noch sehr reparaturbedürftige Wohnsgebäude eine wechselnde Zahl von Insassen (8—10), mehrenteils kräftige Männer im besten Alter, welchen das Bagabundieren und Betteln zur zweiten Natur geworden war, und die nun statt dessen Tag für Tag, auch in der härtesten Winterszeit, mit Holzfällen und andern Winterarbeiten beschäftigt, beziehungsweise dazu genötigt wurden. Zur provisorischen Leitung der Anstalt hatte sich ein in der Nähe wohnendes, in landwirtschaftlichen Arbeiten ersfahrenes Mitglied der Armenpslege und bessen Gattin bereit gefunden.

Im Frühjahr wurde der Umbau des Hauses begonnen und nach öfterem Unterbruch während des Sommers auf Beginn des Winters fertig gestellt. Hiebei wurden aussschließlich hiesige Handwerksleute beschäftigt. Aus der Reparatur ist ein fast völliger Neusbau geworden, nachdem dessen Pläne von der Direktion der öffentlichen Arbeiten genehmigt worden waren. Das Gebäude enthält, nebst der Wohnung des Hausvaters und seiner

Familie, Platz für zirka 25 Pfleglinge und macht einen recht günstigen Eindruck, obwohl freilich der Raum etwas eng bemessen ist.

Das Haus wurde Mitte Oktober bezogen. An Stelle des provisorischen Verwalters, der sich nicht hatte entschließen können, die Leitung definitiv zu übernehmen, wurden neue Hauseltern gewählt. Auf erfolgte Ausschreibung hatten sich im gauzen nicht weniger als Kandidaten gemeldet. Das Salair beträgt 800 Fr. jährlich, dazu freie Station.

Mit Eröffnung des Betriebes hat die Armenpflege sofort von den alleinstehenden Alten und Gebrechlichen diejenigen, die nicht entweder krank oder bereits in kantonale Pflegeanstalten versetzt worden waren, ins Armenhaus eingewiesen. Wer sich aus nicht zureichenden Gründen dazu nicht bequemen wollte, sondern vorzog, am bisherigen Orte zu bleiben, mußte sich eine erhebliche Neduktion des Kostgeldes gefallen lassen.

Zur Zeit ist das Haus von 11 männlichen und 2 weiblichen Insassen besetzt. Hievon sind noch mehr oder weniger arbeitsfähig 10 Personen. So lange Raum vorhanden, werden auch versorgungsbedürftige Nichtgemeindebürger aufgenommen, allerdings aber gegen ein höheres Kostgeld. Gegenwärtig weilt einer dieser Art in der Anstalt.

Sichtbare Erfolge können nach so kurzer Zeit natürlich noch nicht konstatiert werden, weder in moralischer noch ökonomischer Beziehung. Wir leben aber der Hoffnung, daß die Anstalt sich in der Zukunft für die Gemeinde als ein wirklicher Gewinn herausstellen werde, vor allem dadurch, daß sie alleinstehenden Armen ein schützendes Obdach bietet und daß sie arbeitsscheue Elemente zu Zucht und Ordnung und nützlicher Arbeit anhält. v. w.

Literatur.

Mentona Moser. Beiträge zur Wohltätigkeit und sozialen Silfeleistung in ihrer praktischen Anwendung. Zürich, Druck und Verlag von Schultheß & Co. 1905. 49 S. Fr. 1. 20.

Was in der jüngsten Zeit immer und immer wieder betont worden ist, aber stets noch von wenigen verstanden und gewürdigt wird, nämlich daß Armenpstege nicht gleich sei Almosenausteilen, sondern Armenerziehung, daß bei der Ausübung der Wohltätigkeit persönliche Kräfte eine ganz hervorragende Rolle spielen und daß die richtige Unterstühung eine äußerst schwierige, den ganzen Menschen in Anspruch nehmende, ohne vorsperige Schulung nicht durchzusüssende Sache sei, das behandelt die Verfassen. Im großen und ganzen können wir ihren Aussührungen zustimmen und winschten, daß sich recht viele Wohltäter und Wohltäterinnen, die plantos unterstützen — und solcher sind wahrlich Legion — zu vernänstigen und planvollem Tun und freundlichem Verker mit Armen, Kotleidenden und überhaupt auf einer andern Stufe der sozialen Leiter Stehenden aufrassen würden, die Fisseneine, die wirklich oft an Prinzipienlosigkeit oder Prinzipienuntreue kranken, sich zur Buße begeistern ließen. Aber wir fürchten sassen das verlangt wird, ist unmodern und unpopulär. Man will keine "Vevormundung" und Beeinssussig der Armen, Geld soll mit beiden Händen verteilt werden, nur keine "Ventale Abweisung", keine Untersüchung der Armen, Geld soll mit beiden Hönden verteilt werden, nur keine "Ventale Abweisung", keine Untersüchung der Armen, Geld soll mit beiden Hönden verteilt werden, nur keine "Ventale Abweisung", keine Untersüchung der Berhältnisse! Da nehmen sich die Forderungen der Versassenische seinen Kamilienvater, der, weil ungelernter Arbeiter, mit seinem geringen Berdienst nicht dersöhnten, nicht zu unterstützen, um die Berufslösseit nicht zu sohnen sehnen soh länger andauern, wirklich seltsen ich zu unterstützen, damit nicht die unhaltbaren Lohnzussänden verdenst in ich entschlich elektern aus ehnen sohnen, die dehe habei der Kriebeiter sich ihren Estern zu belassen, den hamit durch persönlichen Einstung keinen kannten und wir der einer Bereinlichen Seinersellen gedacht, die unterbessen überschätzund zu wenig an die Leiden der armen unschlichen Kind